

Satzung
über die Einrichtung und den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406, 408) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 69) hat der Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen am 21.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§1
ORGANISATION, BEZEICHNUNG, AUFGABEN

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oebisfelde-Weferlingen ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Stadt Oebisfelde-Weferlingen“.

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt besteht aus den Ortsfeuerwehren:

„Bösdorf“
„Breitenrode“
„Buchhorst“
„Döhren“
„Eickendorf“
„Etingen“
„Everingen“
„Gehrendorf“
„Hödingen“
„Hörsingen“
„Kathendorf“
„Klinze“
„Lockstedt“
„Niendorf/Bergfriede“
„Oebisfelde“
„Rätzlingen“
„Ribbensdorf“
„Schwanefeld“
„Seggerde“
„Siestedt“
„Walbeck“
„Wassendorf“
„Weddendorf“
„Weferlingen“

- (2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG LSA. Weiterhin wirkt die Freiwillige Feuerwehr im Katastrophenschutz im Sinne des § 11 KatSG LSA mit.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oebisfelde-Weferlingen untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrleiters.
- (4) Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

§2 WEHRLEITUNG

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oebisfelde-Weferlingen wird von einem Stadtwehrleiter geleitet. Er ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt verantwortlich. Dazu hat er die Dienstanweisung für den Stadtwehrleiter der Stadt Oebisfelde-Weferlingen zu beachten. Er berät den Träger der Freiwilligen Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch stellvertretende Stadtwehrleiter und die Ortswehrleitungen unterstützt. Dazu werden stellvertretende Stadtwehrleiter für
 1. Aus- und Fortbildung
 2. Vorbeugender Brandschutz
 3. Technikberufen.
- (2) Bei nicht ausreichender Qualifikation des örtlichen Einsatzleiters bzw. bei Verstößen des Einsatzleiters gegen geltende Vorschriften und taktische Grundsätze hat der Stadtwehrleiter die Einsatzleitung zu übernehmen. Die Einsatzleitung kann auch einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Oebisfelde-Weferlingen übertragen werden.
- (3) Im Falle der Verhinderung wird der Stadtwehrleiter von einem stellvertretenden Stadtwehrleiter in der im Absatz 1 genannten Reihenfolge vertreten.
- (4) Der Stadtwehrleiter und die Stellvertreter werden dem Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen von den Ortswehrleitern zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Stadtwehrleiters und der Stellvertreter erfolgen.

- (5) Der Ortswehrleiter und der Stellvertreter werden der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Oebisfelde-Weferlingen von den Kameraden der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Ortswehrleiters und des Stellvertreters erfolgen.
- (6) Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 4 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend Anwendung. Stimmberechtigt sind im Falle des § 2 Abs. 5 dieser Satzung die Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr und im Falle des § 2 Abs. 4 dieser Satzung die Ortswehrleiter oder deren Stellvertreter. Über die Wahl ist ein Protokoll zu fertigen.
- (7) Vorgeschlagen werden dürfen nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Oebisfelde-Weferlingen.
- (8) Der Stadtwehrleiter, die Stellvertreter sowie die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit für die Dauer von 6 Jahren durch die Stadt Oebisfelde-Weferlingen berufen. Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt. Die Regelungen zur kommissarischen Wahrnehmung von Funktionen bleiben unberührt.
- (9) Bei Entscheidungen und Vorbereitung von Entscheidungen, die die Belange der Feuerwehr betreffen, ist die Stadtwehrleitung anzuhören.

§3

AUFNAHME IN DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR

- (1) Die Stadt Oebisfelde-Weferlingen wirkt darauf hin, dass für die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung ausreichend Kräfte zur Verfügung stehen.
- (2) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Stadt Oebisfelde-Weferlingen ist schriftlich bei der Stadt Oebisfelde-Weferlingen zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Der Antrag ist über den Ortswehrleiter und den Stadtwehrleiter der Stadt zuzuleiten.
- (3) Über die vorläufige Aufnahme entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der Stadtwehrleitung und der betreffenden Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.
- (4) Nach halbjähriger Probezeit, bei Mitgliedern der Einsatzabteilung frühestens nach erfolgreichem Abschluss der Truppmannausbildung Teil 1, entscheidet die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr über die endgültige Aufnahme in die Feuerwehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ortswehrleiters.

- (5) Die Probezeit entfällt für Mitglieder, die aus der Jugendfeuerwehr übertreten.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Stadtwehrleiter unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§4

GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:
1. Einsatzabteilung
 2. Alters- und Ehrenabteilung
 3. Jugendfeuerwehr
 4. Kinderfeuerwehr
 5. Musikabteilung
- (2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

§5

EINSATZABTEILUNG

- (1) Mitglieder der Einsatzabteilung müssen geistig und körperlich für den Einsatzdienst geeignet sein und das 18. aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben. Zur Überprüfung der geistigen oder körperlichen Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 dieser Satzung bezeichneten Aufgaben nach Anweisung ihrer Dienstvorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Dies gilt nicht für Fachberater.

- (3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
 - b) der Vollendung des 65. Lebensjahres.
- (5) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (6) Den Mitgliedern der Einsatzabteilung können entsprechend der Regelungen der LVO-FF in der jeweils gültigen Fassung auf Vorschlag des Ortswehrleiters durch die Stadt Oebisfelde-Weferlingen Funktionen übertragen und der damit verbundene Dienstgrad verliehen werden. Der Vorschlag ist über die Stadtwehrleitung der Stadt zuzuleiten.

§6

ALTERS- UND EHRENABTEILUNG

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr in eigener Regie.
- (2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtwehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr — mit Ausnahme des Einsatzdienstes — übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.

- (4) Angehörige der Feuerwehr und sonstige Bürger der Stadt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr durch die Stadt Obisfelde-Weferlingen zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§7

JUGENDFEUERWEHR

- (1) Mitglied der Jugendfeuerwehr können Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten werden. Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung gilt entsprechend. Die Mitgliedschaft endet mit Vollendung des 18. Lebensjahres beziehungsweise dem Übertritt in eine andere Abteilung der Feuerwehr.
- (2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtwehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Stadtjugendfeuerwehrwartes bedient.
- (3) Der Stadtjugendfeuerwehrwart leitet die Jugendfeuerwehrwarte in den Ortsfeuerwehren an.
- (4) Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird auf Vorschlag der Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren durch die Stadt bestellt.
Die Jugendfeuerwehrwarte in den Ortsfeuerwehren werden auf Vorschlag des jeweiligen Ortswehrleiters durch die Stadt bestellt.

§8

KINDERFEUERWEHR

- (1) Mitglied der Kinderfeuerwehr können Kinder im Alter vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten werden. Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung gilt entsprechend. Die Mitgliedschaft endet mit Vollendung des 10. Lebensjahres beziehungsweise dem Übertritt in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtwehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Stadtjugendfeuerwehrwartes bedient.
- (3) Der Stadtjugendfeuerwehrwart leitet die Betreuer der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren an.
- (4) Die Betreuer der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren werden auf Vorschlag des jeweiligen Ortswehrleiters durch die Stadt bestellt.

§9 MUSIKABTEILUNG

- (1) Die Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Musikzug der Freiwilligen Feuerwehr Name der Ortsfeuerwehr“.
- (2) Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Musikabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Stadtwehrleiter und des zuständigen Ortswehrleiters, die sich dazu eines Leiters der Musikabteilung bedienen.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter, dem Ortswehrleiter und dem Leiter der Musikabteilung.

§10 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet außer durch Tod durch:
 - a) Austritt auf eigenen Wunsch,
 - b) Ausschluss,
 - c) Auflösung der Abteilung oder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag der Mitgliederversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten oder Schädigung des Ansehens der Feuerwehr, ausschließen. Über den Ausschluss ist offen abzustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Wehrleiters. Der Ausschluss ist durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid vorzunehmen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds sind innerhalb von 14 Tagen Dienstausweis, Dienstbekleidung, Ausrüstungsgegenstände, Schlüssel und sonstige zur Verfügung gestellte Gegenstände abzugeben. Das ehemalige Mitglied erhält eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den erreichten Dienstgrad.

§11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.

Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr, der Kinderfeuerwehr, der Alters- und Ehrenabteilung und der Musikabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden. Das Protokoll ist vom Protokollanten und dem Wehrleiter zu unterzeichnen und der Stadt zuzuleiten.
- (5) Es wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 4 BrSchG erfolgt gemäß § 2 Abs. 6 dieser Satzung.

§12 PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG,-ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Ortswehrleiter oder Sicherheitsbeauftragten unverzüglich Folgendes anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige die Meldung über den Stadtwehrleiter an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§13 ÜBERGANGSREGELUNGEN

- (1) Die Mitglieder der bisher bestehenden Reserveabteilungen der Ortsfeuerwehren Schwanefeld und Siestedt werden den jeweiligen Einsatzabteilungen zugeordnet.
- (2) Die Mitglieder der bisher bestehenden Fördernden (passiven) Abteilungen der Ortsfeuerwehren Döhren, Everingen, Hödingen, Hörsingen, Rätzlingen und Walbeck werden den jeweiligen Alters- und Ehrenabteilungen zugeordnet.

§14 SPRACHLICHE GLEICHSTELLUNG

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§15 IN-KRAFT-TRETEN, AUSSER-KRAFT-TRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
 - a) Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz sowie einer Entgeltordnung über die Erhebung von sonstigen Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Bösdorf vom 28.03.1995
 - b) Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz sowie einer Entgeltordnung über die Erhebung von sonstigen Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Döhren vom 04.06.1996
 - c) Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz sowie einer Entgeltordnung über die Erhebung von sonstigen Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Eickendorf vom 27.04.1995
 - d) Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz sowie einer Entgeltordnung über die Erhebung von sonstigen Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Eschenrode vom 29.10.1996
 - e) Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz sowie einer Entgeltordnung über die Erhebung von sonstigen Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Etingen vom 20.04.1995
 - f) Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz sowie einer Entgeltordnung über die Erhebung von sonstigen Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Everingen vom 30.08.1996
 - g) 1.Änderung der Satzung über die Einrichtung und den Dienst der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hödingen vom 03.05.2006
 - h) Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und über die Erhebung von Kostenersatz sowie eine Entgeltordnung über die Erhebung von sonstigen Entgelten für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Hörsingen vom 12.02.1996
 - i) Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz sowie einer Entgeltordnung über die Erhebung von sonstigen Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Kathendorf vom 19.05.1995

- j) Satzung über die Einrichtung und die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oebisfelde und deren Ortsteile vom 10.11.2008
- k) Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz sowie einer Entgeltordnung über die Erhebung von sonstigen Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Rätzlingen vom 27.06.1995
- l) Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz sowie einer Entgeltordnung über die Erhebung von sonstigen Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Schwanefeld vom 16.04.1996
- m) Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz sowie einer Entgeltordnung über die Erhebung von sonstigen Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Seggerde vom 20.09.1996
- n) Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz sowie einer Entgeltordnung über die Erhebung von sonstigen Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Siestedt vom 22.01.1996
- o) Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und über die Erhebung von Kostenersatz sowie eine Entgeltordnung über die Erhebung von sonstigen Entgelten für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Walbeck vom 25.04.1997
- p) Satzung der Feuerwehr der Gemeinde Weferlingen vom 23.05.1995

Oebisfelde-Weferlingen, den 21.11.2012

Silke Wolf
Bürgermeisterin

